

# GEMEINDE HALFING

LANDKREIS ROSENHEIM

---



## NIEDERSCHRIFT DER ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 27.01.2022  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ort: Schulungsraum des Feuerwehrhauses Halfing

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Vorsitzende

Braun, Regina

#### Mitglieder des Gemeinderates

Aicher, Konrad  
Aicher, Peter  
Friedrich, Christoph  
Guggenberger, Johannes  
Hofer, Sepp  
Hofer, Tobias  
Landingner, Hans  
Linner, Christoph  
Murner, Josef  
Ober, Daniel  
Stettner, Sepp  
Zehetmayer, Christina

#### Schriftführer/in

Binder, Marco

#### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

#### Mitglieder des Gemeinderates

Schauer, Sebastian	entschuldigt
Schlaipfer jun., Stefan	entschuldigt

#### Weitere Anwesende

5 Zuhörer

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2 Grundsatzbeschluss i.S. Gründung eines Kommunalunternehmens der Gemeinde Halfing (z.B. zur Grundstücks-/Gebäudeverwaltung und Umsetzung von Bauprojekten)
- 3 Bauvorhaben XY; Besprechung über weiteres Vorgehen
- 4 Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung Wölkham; Beratung und evtl. Beschlussfassung über weiteres Vorgehen
- 5 Bauantrag XY auf Neubau-Ersatzbau eines landw. Wohngebäudes und Neubau einer Dachgeschosswohnung, Fl.Nr. XY; Erneute Beschlussfassung
- 6 Antrag auf Vorbescheid XY auf Teilabbruch des Anwesens und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit bis zu 6 Wohneinheiten, Fl.Nr. XY (nochmalige Beschlussfassung)
- 7 Bauantrag XY auf Errichtung eines Lagerzeltes für eine temporäre Standzeit von 5 Jahren, Fl.Nr. XY
- 8 Bauantrag XY auf Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und Doppelgarage, Fl.Nr. XY
- 9 Grundschule Halfing; Zustimmung zur Beantragung einer Förderung im Rahmen des Förderprogramms dBIR (Ausstattung der Schule mit E-screens, Aufbau/Verbesserung der Netzwerkverkabelung, usw.)
- 10 Neufestsetzung der Elternbeiträge für das AWO-Haus für Kinder ab dem Einrichtungsjahr 2022/2023 und evtl. Folgejahre
- 11 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bürgermeisterin Regina Braun eröffnet um 19:30 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

<b>TOP 1</b>	<b>Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung</b>
--------------	--

Die Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 16.12.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als vom Gemeinderat genehmigt.

Die Niederschrift über die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung vom 16.12.2021 und 17.01.2022 sind in Umlauf. Sofern bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gelten auch diese als genehmigt.

<b>TOP 2</b>	<b>Grundsatzbeschluss i.S. Gründung eines Kommunalunternehmens der Gemeinde Halfing (z.B. zur Grundstücks-/Gebäudeverwaltung und Umsetzung von Bauprojekten)</b>
--------------	--

Die Vorsitzende erinnert das Gremium an die beiden nichtöffentlichen Sondersitzungen vom 30.09.2021 und 17.01.2022, wo dem Gremium in Sachen Grundstücks-/Gebäudeverwaltung bzw. Umsetzung von großen Bauprojekten wie z.B. dem Reismühlengelände-/Brunner-Anwesen die verschiedenen Möglichkeiten von externen Referenten aufgezeigt wurden.

Nachdem die Verwaltungsgemeinschaft diese Leistung nicht für die Mitgliedsgemeinde Halfing erbringen kann, stehen der Gemeinde Halfing folgende Möglichkeiten offen:

- **Einstellung von zusätzlichem Personal bei der Gemeinde**

- **Kommunaler Zwischenerwerb mit Konzeptvergabe**

Hier wird das Grundstück zunächst von der Gemeinde erworben und anschließend an einen **externen** Vertragspartner übertragen, der der Gemeinde das Beste städtebauliche Konzept angeboten hat.

Bei einer Konzeptvergabe wird die gewünschte Umsetzung des Projekts durch den Vertragspartner im Grundstückskaufvertrag/Erbbauvertragsvertrag zusätzlich zum Bebauungsplan festgeschrieben. In diesem Vertrag können z.B. Vorgaben zur Gebäudegestaltung (innen/außen), Freiraumgestaltung sowie zur Gebäudenutzung festgeschrieben werden. Gesichert wird die Einhaltung des Vertrags über ein Wiederkaufsrecht, Vertragsstrafen oder auch Dienstbarkeiten.

- **Gründung eines selbständigen Kommunalunternehmens**

Über eine Satzung könnte von der Gemeinde ein selbständiges Kommunalunternehmen, dem dann z.B. die Projektentwicklung, Grundstücks-/Gebäudeverwaltung, etc. obliegt, gegründet

werden. Die Zusammensetzung des Kommunalunternehmens würde voraussichtlich aus einem Verwaltungsrat mit 5-7 Personen und einem Vorstand mit 1-3 Personen bestehen. Das Kommunalunternehmen wäre eine 100 %-ige Tochter der Gemeinde. Die Einflussnahme der Gemeinde wird über die Satzung des Kommunalunternehmens geregelt. In diesem Zusammenhang ist vielleicht noch einmal besonders herauszustellen, dass die Gemeinde hier das Heft des Handelns immer in der Hand hat. Falls das Kommunalunternehmen nicht funktionieren sollte, könnte dieses auch jederzeit wieder aufgelöst werden.

Bei einem kürzlich durchgeführten Klausurtag des Gemeinderats, ging die Tendenz des Gremiums eher in Richtung Gründung eines selbständigen Kommunalunternehmens.

Hier würde jetzt als erster Schritt der Grundsatzbeschluss für die Gründung anstehen, was die Vorsitzende auch heute so zur Abstimmung bringen möchte.

Erst der nächste Schritt wäre dann die Festlegung, was der genaue Gegenstand des Kommunalunternehmens sein soll. Die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen würden, im Falle eines positiven Grundsatzbeschlusses, in der nächsten Zeit ausgearbeitet und dann dem Gemeinderat vorgelegt bzw. vorgestellt werden.

Für den Fall, dass der Gemeinderat der Gründung zustimmen sollte, wird von der Vorsitzenden ergänzend noch herausgestellt, dass nicht das Steuer- oder Vergaberecht für die Gründung ausschlaggebend ist, sondern die Schaffung eines speziellen Gremiums zur Verwirklichung von Projekten wie z.B. der Neugestaltung des Reismühlen-/Brunner-Areals (Ortsmitte). Über das Kommunalunternehmen sollen zudem kompetente Leute von außerhalb, die sich in dieses Projekt einbringen möchten, gewonnen und vor allem dazu genommen werden können.

Im Anschluss an seine Beratung fasst das Gremium mit **13/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich vom Grundsatz her für die Gründung eines Kommunalunternehmens (z.B. zur Grundstücks-/Gebäudeverwaltung und Umsetzung von Bauprojekten) aus. Was genau Gegenstand dieses Kommunalunternehmens sein soll, wird aber erst in einer der nächsten Sitzungen festgelegt werden.

### **TOP 3      Bauvorhaben XY; Besprechung über weiteres Vorgehen**

Die Vorsitzende erinnert an die bisherigen Beratungen. Die Familie XY möchte an der Moosstraße ein Einfamilienhaus inkl. einer gewerblichen Lagerhalle errichten. Da es sich bei der betreffenden Fläche (Fl.Nr. XY) um Außenbereich handelt, stellten sie im September 2020 einen Antrag auf Bauleitplanung. Die Fläche befindet sich im nördlichen Teil von Halfing. Die Moosstraße ist geprägt von landwirtschaftlichen Gebäuden und einigen Wohngebäuden (Gebietsart: Dorfgebiet). Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als „landwirtschaftliche Fläche“ gekennzeichnet. Oberhalb des Baugrundstücks befindet sich die Landwirtschaft der Familie XY.

Am 19.04.2021 fand hierzu ein Ortstermin mit Herrn Liepold und Herrn Seeholzer statt. Grundsätzlich ist es nicht möglich das Bauvorhaben durch eine einfache Einbeziehungssatzung zu ermöglichen. Wenn, müsste der Flächennutzungsplan geändert werden und ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden.

Falls die Gemeinde das Bauvorhaben der Antragsteller ermöglichen möchte, müsste die Gesamtfläche inkl. der Fl.Nrn. XY betrachtet werden. So wäre es grundsätzlich möglich, mehrere Baugrundstücke auszuweisen. Dies kann jedoch nur in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Grundstückseigentümern erfolgen. Sollten die Flächen (Fl.Nr. XY) nicht in der Planung berücksichtigt

werden, kann es sein, dass diese Flächen dann als Innenbereich bewertet werden. Der Eigentümer der Fl.Nr. XY hat jedoch schon signalisiert, dass seine Fläche nicht in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden soll.

Weiter müsste der landwirtschaftliche Betrieb der Familie XY mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen werden. Damit werden Flächen eines privilegierten, im Außenbereich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes überplant, was vor allem zu einer Änderung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit (Wegfall des privilegierten Baurechts und Schaffung „geplanten Baurechts“) für diese bedeutet. Zukünftig geplante Erweiterungen müssten ebenfalls bereits bedacht werden und im Bebauungsplan berücksichtigt werden. Im Aufstellungsverfahren müssten natürlich auch Immissionsrechtliche Belange hinsichtlich möglicher Geruchs- und Lärm-belastigungen anhand von entsprechenden Gutachten geprüft werden.

In der Bauausschusssitzung im Oktober wurde besprochen, dass eine Bebauung des Obstangers vorstellbar wäre.

Die Familie XY hatte daraufhin in der Bauausschusssitzung im Dezember nochmals die Möglichkeit das Vorhaben kurz zu erörtern. In der Sitzung wurde vereinbart, dass die Antragsteller nochmal neue Pläne bzw. Skizzen einreichen und anschließend ein Termin mit Herrn Liepold und Herrn Seeholzer vom Landratsamt vereinbart wird. Die Vorsitzende gibt die neuen eingereichten Skizzen bekannt.

Die Flächen XY und XY könnten aus Sicht eines Gemeinderatsmitglieds, bei einer Bebauung der Fläche Fl.Nr. XY, auch als ein Außenbereich im Innenbereich angesehen werden. In diesem Fall würde auf diesen Flächen keine Baulücke (Baurecht) entstehen.

In der weiteren Beratung wird herausgestellt, dass wir für ein einzelnes Bauvorhaben eigentlich keinen Bebauungsplan aufstellen können. Dies könnte als Gefälligkeitsplanung angesehen werden. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Gefahr von künftigen Bezugsfällen hingewiesen. Wenn dann müsste der gesamte Bereich (Fl.Nrn. XY) überplant werden.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit **6/7** Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat Halfing spricht sich grundsätzlich für eine Bauleitplanung aus. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Zunächst soll nochmals ein Gespräch mit den zuständigen Sachbearbeitern des Landratsamtes Rosenheim geführt werden. Weiter sollen entsprechende Gutachten hinsichtlich möglicher Geruchs- und Lärm-belastigungen beauftragt werden.

**Aufgrund der Beschlussfassung ist die Bauleitplanung damit abgelehnt.**

<b>TOP 4</b>	<b>Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung Wölkham; Beratung und evtl. Beschlussfassung über weiteres Vorgehen</b>
--------------	---



Die Vorsitzende gibt den Antrag von XY bekannt. Im Jahr 2021 beantragte er den Abbruch und Wiederaufbau seines landwirtschaftlichen Nebengebäudes. Da eine Genehmigung vom Landratsamt nicht in Aussicht gestellt werden konnte, wurde der Antrag zurückgezogen.

Die Vorsitzende gibt weiter eine Stellungnahme des Landratsamts Rosenheim vom 09.12.2021 bekannt. In der Stellungnahme empfiehlt das Landratsamt von einem Erlass einer Außenbereichssatzung „zugunsten“ des gewünschten Vorhabens abzusehen.

Ausdrückliche Voraussetzung für den Erlass der Satzung ist, dass es sich um ein bebautes Gebiet handelt, welches **nicht überwiegend** landwirtschaftlich geprägt und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Die Grenzen werden durch den bebauten Bereich bestimmt. Da die Satzung die Funktion der Lückenfüllung in diesem bebauten Bereich hat, ist es nicht zulässig, eindeutig dem unbebauten Außenbereich zuzurechnende Grundstück in die Satzung aufzunehmen (Bandregelung). Eine Außenbereichssatzung soll also bei dafür geeigneten Weilerlagen die Zulässigkeit von nicht privilegierter Wohnbaubauvorhaben erleichtern, ohne den vorhandenen Bereich nach außen zu erweitern.

Für Wölkham wären die grundsätzlichen Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB für den Erlass einer Außenbereichssatzung gegeben. Nicht landwirtschaftliche Wohnbebauung von einigem Gewicht ist in Wölkham wohl zweifelsfrei gegeben. Da, wie o.g. keine Erweiterung des bebauten Bereichs aufgrund der Satzung erfolgen kann müsste der Geltungsbereich einer Satzung sehr eng um die Hauptgebäude gelegt werden. Nebengebäude außerhalb einer engen Umfassung der Hauptgebäude werden grundsätzlich nicht einbezogen.

Der Gemeinderat fasst auf Vorschlag des Bauausschusses mit **13/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Dem Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung wird nicht stattgegeben. Die Vorsitzende wird beauftragt Gespräche mit dem Antragsteller zu führen.

**TOP 5****Bauantrag XY auf Neubau-Ersatzbau eines landw. Wohngebäudes und Neubau einer Dachgeschosswohnung, Fl.Nr. XY; Erneute Beschlussfassung**

Das Gremium nimmt Einsicht in die eingereichten Planunterlagen und die Vorsitzende gibt nähere Erläuterungen dazu und erinnert an die bisherigen Beratungen. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Ersatzbau für das alte nicht mehr bewohnbare Wohnhaus und einen Teil des Stalles des bäuerlichen Anwesens XY. Der Bauantrag wurde bereits Ende 2020 eingereicht. Damals war zusätzlich die Errichtung einer Giebelgaube geplant. Die Genehmigungsbehörde hat den Bauherren jedoch mitgeteilt, dass lediglich eine kleine Schleppdachgaube, statt der geplanten Giebelgaube möglich wäre. Die Antragsteller haben nun neue Pläne eingereicht, in denen keine Gaube eingezeichnet ist. Aufgrund der Planänderungen muss der Gemeinderat den Bauantrag nochmals behandeln.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst das Gremium hierzu mit **13/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem o.a. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**TOP 6****Antrag auf Vorbescheid XY auf Teilabbruch des Anwesens und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit bis zu 6 Wohneinheiten, Fl.Nr. XY (nochmalige Beschlussfassung)**

Der Gemeinderat nimmt Einsicht in die vorliegenden Planunterlagen. Beim Ortsteil Mühlendorf handelt es sich um einen Außenbereich. Die Antragsteller planen den Teilabriss des bestehenden Anwesens (Wohnteil und ehem. Mühle) und den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit bis zu sechs Wohneinheiten. Die Vorsitzende erinnert an die bisherigen Beratungen zum Bauvorhaben. Der Antrag auf Vorbescheid wurde bereits im Mai 2021 vom Gemeinderat behandelt. Damals wurde das Einvernehmen nicht erteilt. Nun haben die Antragsteller, in Absprache mit der Genehmigungsbehörde, neue, geänderte Pläne eingereicht.

Da die Antragsteller keine Privilegierung vorweisen können, beurteilt sich das Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB. Die Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst das Gremium hierzu mit **13/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem o.g. Antrag auf Vorbescheid wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**TOP 7****Bauantrag XY auf Errichtung eines Lagerzeltes für eine temporäre Standzeit von 5 Jahren, Fl.Nr. XY**

Das Gremium nimmt Einsicht in die vorliegenden Pläne. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenheimer-Bussardstr.“. Auf dem Grundstück ist ein Lagerzelt für eine temporäre Standzeit von 5 Jahren geplant. Es sind verschiedene Befreiungen und Ausnahmen erforderlich.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst das Gremium hierzu mit **13/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem o.a. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Hinsichtlich der **Wandflächen**, der **Überschreitung der Baugrenzen**, der **Dachüberstände** und der **Dachneigung** wird einer Befreiung bzw. Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt.

<b>TOP 8</b>	<b>Bauantrag XY auf Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und Doppelgarage, Fl.Nr. XY</b>
--------------	--

Das Gremium nimmt Einsicht in die vorliegenden Pläne. Die Vorsitzende erinnert an die bisherigen Beratungen zum Bauvorhaben des Antragstellers.

Herr XY reichte am 29.05.2020 erstmals einen Bauantrag auf Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und Doppelgarage ein. Der Antrag wurde am 25.06.2020 in der Gemeinderatsitzung behandelt. Aufgrund des Ausmaßes der erforderlichen Befreiungen wurde das Einvernehmen nicht erteilt und der Antragsteller nahm den Bauantrag daraufhin zurück.

Die Familie XY änderte daraufhin den Antrag ab und am 24.07.2020 ging eine Vorlage im Genehmigungsfreistellung bei der Gemeindeverwaltung ein.

Bei einer Baukontrolle im September 2021 wurde nun festgestellt, dass das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans widerspricht. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Nördlich der Irlacher Str.“. Es sind verschiedene Befreiungen erforderlich. Das Gremium diskutiert über die errichteten Schleppdachgauben.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst das Gremium hierzu mit **0/13** Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem o.a. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Hinsichtlich der **Dachform** des Quergiebel wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugestimmt.

Hinsichtlich der Überschreitung der zulässigen **GRZ** wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt.

**Aufgrund der Beschlussfassung wurde das Einvernehmen zum o.a. Bauantrag damit nicht erteilt.**

<b>TOP 9</b>	<b>Grundschule Halfing; Zustimmung zur Beantragung einer Förderung im Rahmen des Förderprogramms dBIR (Ausstattung der Schule mit E-screens, Aufbau/Verbesserung der Netzwerkverkabelung, usw.)</b>
--------------	---

Die Vorsitzende informiert das Gremium kurz über das Förderprogramm „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR) des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Der Freistaat Bayern fördert im Rahmen dieses Förderprogramms u.a.

- den Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen (z.B. Aufbau/Verbesserung der Netzwerkverkabelung),



- den Aufbau oder Verbesserung der schulischen WLAN-Infrastruktur,
- den Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen), sofern sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten,
- Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel Dokumentenkameras, Beamer, interaktive Tafeln, Displays nebst zugehörigen Steuerungsgeräten) zum Betrieb in der Schule,
- digitale Arbeitsgeräte (zum Beispiel Arbeitsplatzrechner, usw.).

Der **Höchstbetrag der Förderung** liegt bei unserer Grundschule bei **50.669 €**. Der Fördersatz beträgt jedoch höchstens 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. D.h. von der Gemeinde ist im Regelfall ein Eigenanteil von 10 % zu tragen.

<u>Beispiele:</u>	Zuwendungsfähige Ausgaben	60.000 €
	<u>/.</u> Förderung (90 % v. 60.000 € = 54.000 €, begrenzt auf Höchstb.)	50.669 €
	<b>Eigenanteil der Gemeinde</b>	<b>9.331 €</b>
	Zuwendungsfähige Ausgaben	50.000 €
	<u>/.</u> Förderung (90 % v. 50.000 € = 45.000 €)	45.000 €
	<b>Eigenanteil der Gemeinde (10 %)</b>	<b>5.000 €</b>

**Die Maßnahmen, die im Rahmen des Förderprogramms umgesetzt werden sollen, werden mit der Schule auf Basis des vorhandenen Medienkonzepts der Grundschule abgestimmt.**

Das Gremium fasst hierzu mit **13/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beantragung der Fördermittel aus dem Förderprogramm „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR) des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu. Zudem wird die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahmen in Abstimmung mit der Grundschule Halving beauftragt.

**TOP 10 Neufestsetzung der Elternbeiträge für das AWO-Haus für Kinder ab dem Einrichtungsjahr 2022/2023 und evtl. Folgejahre**

Die Vorsitzende informiert das Gremium, dass sie am 11.01.2022 mit dem AWO-Haus für Kinder Halving und dem KiFaZi Halving in der Sache „Anhebung der Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2022/2023“ zusammengekommen ist.

Bei diesem Gespräch wurde der nachfolgende Beitragsvorschlag ausgearbeitet, der dann in den beiden Einrichtungen so zur Umsetzung gelangen würde:

Bereich	Buchungszeit	Beiträge bisher		Beitragsvorschlag ab 01.09.2022	
		regulär	Geschwister	regulär	Geschwister
Krippe	3 - 4 Std.	126,00	95,00	130,00	100,00
	4 - 5 Std.	140,00	105,00	145,00	110,00
	5 - 6 Std.	154,00	116,00	160,00	121,00
	6 - 7 Std.	168,00	126,00	175,00	131,00
	7 - 8 Std.	182,00	137,00	190,00	142,00
	8 - 9 Std.	196,00	147,00	205,00	152,00

	> 9 Std.	220,00	165,00	225,00	170,00
Kindergarten	4 - 5 Std.	95,00	71,00	100,00	76,00
	5 - 6 Std.	105,00	79,00	110,00	84,00
	6 - 7 Std.	115,00	86,00	120,00	91,00
	7 - 8 Std.	125,00	94,00	130,00	99,00
	8 - 9 Std.	145,00	109,00	150,00	114,00
	> 9 Std.	165,00	124,00	170,00	129,00
Hort	1 - 2 Std.	70,00	53,00	72,00	55,00
	2 - 3 Std.	80,00	60,00	82,00	62,00
	3 - 4 Std.	90,00	68,00	92,00	70,00
	4 - 5 Std.	100,00	75,00	102,00	77,00
	5 - 6 Std.	110,00	83,00	112,00	85,00
	6 - 7 Std.	120,00	90,00	122,00	92,00
	7 - 8 Std.	130,00	98,00	132,00	100,00
	8 - 9 Std.	140,00	105,00	142,00	107,00
	> 9 Std.	150,00	113,00	152,00	115,00

Auch wurde bei diesem Gespräch bereits über eine weitere Anhebung der Elternbeiträge in den künftigen Jahren gesprochen. Hier wird eine Dynamisierung der Elternbeiträge alle 2 Jahre um 3,00-4,00 %, erstmals somit ab dem 01.09.2024, vorgeschlagen.

Hinweis: Die Elternbeiträge wurden letztmals zum 01.09.2020 erhöht.

Im Anschluss an seine Beratung fasst das Gremium hierzu folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung der Elternbeiträge ab dem 01.09.2022 für das AWO-Haus für Kinder Halfing, entsprechend des vorstehenden Beitragsvorschlags, zu. **Abstimmungsergebnis: 13/0 Stimmen (damit angenommen)**
2. Für die künftigen Jahre stimmt der Gemeinderat in stets widerruflicher Weise der Dynamisierung der Elternbeiträge alle 2 Jahre um 3,00-4,00 %, erstmals somit ab dem 01.09.2024, zu. **Abstimmungsergebnis: 10/3 Stimmen (damit angenommen)**

#### **TOP 11 Sonstiges und Bekanntgaben**

- **Vorschläge der Bürgerinitiative „Pro Halfing“ für Querungshilfen in der Halfinger Ortsmitte; Bericht von der Begehung mit der Polizeiinspektion Prien**

Die Vorsitzende informiert das Gremium, dass es in dieser Sache Ende des letzten Jahres eine Begehung mit Herrn Schlemmer von der PI Prien und einigen Mitgliedern der Bürgerinitiative gegeben hat. Hierzu gibt die Vorsitzende auch eine Karte, in der die vorgeschlagenen Querungshilfen eingezeichnet sind, bekannt.

Diese Karte wurde bereits an die untere Verkehrsbehörde beim Landratsamt Rosenheim und das Staatliche Bauamt (Straßenbauamt) weitergeleitet.

Von Herrn Schlemmer wurde bei der Begehung einzig die Querungshilfe an der Wasserburger Straße (vor dem Gemeindehaus) als schwierig gesehen.

Im Falle einer Befürwortung der Vorschläge durch die Fachbehörden, soll auch geprüft werden, ob die Querungshilfen in die Neugestaltung der Ortsmitte (Städtebauförderung) mit einfließen könnten.

- **Verschiedenes aus den Reihen des Gemeinderats**

GR Landinger spricht die Oberflächenwasserproblematik z.B. bei Starkregenereignissen vor dem Anwesen XY (Am Berg XY) an. 2. Bürgermeister Aicher antwortet hierauf, dass die Sache nicht vergessen ist und in diesem Jahr angegangen wird.

GR Friedrich erkundigt sich, ob vor kurzem ein Baum am Fußballplatz von der Gemeinde gefällt wurde. Geschäftsstellenleiter Binder meint, dass der Bauhof hier tätig war.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Regina Braun die öffentliche Gemeinderatssitzung. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Regina Braun  
1. Bürgermeisterin

Marco Binder  
Schriftführer/in